

und Eisenbahnen kaum vor 3—4 Tagen vom hochwürdigsten Ordinarius eine Antwort haben können auf eine eventuelle Eingabe? Auch für diesen gewiß schwierigen Fall gibt derselbe Auctor Aufschluß. Gleich im Anschlusse an obige Stelle schreibt er: „Quodsi nec ad episcopum fieri possit recursus, et nullo modo vitari periculum gravissimi scandali aut infamiae, parochus vel alius confessorius judicare potest, legem impedimenti eo casu non obligare, quia esset magis nociva quam utilis; attamen saltem pro majore securitate et etiam pro reverentia legibus Ecclesiae debita recurrere debet ad s. Poenitentiarium vel Ordinarium facultatibus quinquennialibus instructum, ut obtineat dispensationem seu potius declarationem, qua talis probetur agendi ratio.“ Derselben Ansicht ist auch der hl. Kirchenlehrer Alphonsus, wie man nachlesen kann in seinem großen Moralkwerke Lib. VI. Nr. 613.

Wien, Hauptpfarre St. Stephan.

Leonhard Karpf,

Ehrentämmerer Sr. päpstl. Heiligkeit, bischöfl. Ceremoniär und Präcentor.

V. (Zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnißes bei einem Selbstmörder.) Cajus und Sempronius, zwei zum Tode verurtheilte Verbrecher, wußten sich durch Bestechung Stricke zu verschaffen, um durch ihren Gebrauch sich dem Tode durch Hinrichtung zu entziehen.

Cajus gebrauchte den ihm zu Gebote stehenden Strick zu einem Fluchtversuch, der mißlungen ist. Der am Fenster befestigte Strick riß, als Cajus daran hinabgleiten wollte; er stürzte auf das Pflaster, zerschmetterte seine Glieder und gab wenige Minuten nach dem Falle den Geist auf. Sempronius erhenkte sich in dem Detentionslocal und wurde todt aufgefunden.

An den für die Vornahme der kirchlichen Beerdigung berechtigten Ortspfarrer trat die Frage heran, ob er den zwei verunglückten armen Sündern das kirchliche Begräbniß gewähren dürfe oder zu entziehen habe.

Antwort: Cajus und Sempronius haben durch eigene Thätigkeit und auf ihre eigene Auctorität hin ihr Leben zerstört und sind deswegen in gewissem Sinn gleichmäßig als Selbstmörder zu bezeichnen. Jedoch bei näherer Prüfung müßten ihre Thaten unterschieden und in Bezug auf das kirchliche Begräbniß verschieden beurtheilt werden. Cajus, welcher direct die Flucht aus dem Gefängniß, die er unternahm und die Rettung vor dem Tode durch Henkershand intendirte und auf der Flucht verunglückte, hat die Selbsttödtung nur indirect vollzogen; ihm konnte auf Grund dieser seiner Handlung das kirchliche Begräbniß nicht verweigert werden, da diese Strafe nur directe Selbstmörder incurriren (vergl. Rit. Roman.

Negatur ecclesiastica sepultura seipso occidentibus ob desperationem vel iracundiam [non tamen si ex insania id accadat], nisi ante mortem dederint signa poenitentiae). Sempronius dagegen hat sich des directen Selbstmordes schuldig gemacht, ihm mußte das kirchliche Begräbniß versagt werden, wenn nicht etwa Wahnsinn, der sich seiner bemächtigt hat, als mildernder Umstand oder Entschuldigungsgrund für ihn geltend gemacht werden konnte. München.

Universitäts-Professor Dr. Joh Bapt. Wirthmüller.

VI. (**Sollicitans coram tribunali misericordiae.**) Titus hält die Dalila für disponirt und absolvirt sie. Diese gottvergeßene Person beginnt aber nach vollendetem Bußgerichte sogleich mit verführerischen Schmeicheleien, zu denen L. schweigt. Stimulo tentationis agitated surgens feminam amplectitur et inhoneste tangit. Voll Zerknirschung bekennt er sein Sündenunglück vor dem Tribunale der Barmherzigkeit. Wie ist er zu behandeln?

Ohne dem L. nahe treten zu wollen, könnte es doch sein, daß Dalila zu ihren bösen Zudringlichkeiten durch unkluge Freundlichkeit des L. ermuntert wurde. Es möge nicht verdrießen, wenn hier eine weise Mahnung des hl. Alphonsus eingeschaltet wird. „Summe cautus debet esse Confessarius in excipiendis confessionibus mulierum . . . Confessarius regulariter in confessionario cum junioribus sit potius rigidus, quam suavis . . . Extra confessionarium nec etiam immoretur ad colloquendum cum ipsis in ecclesia, omnemque familiaritatem devitet. Abstineat etiam a recipiendis munusculis; et praecipue ad illarum domum nunquam accedat: uno excepto casu gravis infirmitatis . . . H. A. Tr. ult. n. 54.“ Wer diese Weisung zur Richtschnur nimmt, wird vor vielen Gefahren bewahrt bleiben. — Vorerst fragt es sich, ob L. wirklich schon *sollicitans* im Sinne der Constitution „Sacramentum poenitentiae“ Benedict's XIV., weil er durch sein Schweigen den Verführungen des Weibes Zustimmung gab. Wenn wir den Meister der Moral consultiren, so erfahren wir, daß ein Confessar, welcher einfachhin einer *sollicitirenden* Person nachgibt, *probabilius* nicht zu denunciiren sei (L. VI. n. 481.), weil er in diesem Falle nicht activ, sondern passiv sich verhalte. Hatte schon der hl. Lehrer zu seinen Lebzeiten Gegner seiner Ansicht (I c. Quidam Neotericus scripsit . . .), so fehlt es auch an solchen nicht in neuerer Zeit. Sie halten die Denunciationspflicht aufrecht nicht so sehr wegen der Benedictinischen Constitution, als besonders wegen eines Decretes C. S. O. vom J. 1661. Ballerini hält dafür, daß dieses Decret dem hl. Alphonsus vollständig unbekannt war, da es erst durch Ubaldo Giraldi 1769 veröffentlicht wurde. Die Verfasser der Vind.